

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1882

1 (4.1.1882)

Verordnungsblatt

für die
vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. Januar

1882.

Kirchliche Gesetze: 1. Die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend. 2. Die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betreffend.

Aufforderung: Die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betreffend.

Bekanntmachungen: 1. Die Prüfung des cand. theol. Karl Gilbert von Heidelberg betreffend. 2. Die Entlassung des Pastorationsgeistlichen Goldammer in Waldshut aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche betreffend.

I.

Kirchliche Gesetze.

1. Die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 8. Dezember 1876, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend (Verordnungsblatt 19. Seite 99), bleibt, soweit der Vollzug desselben innerhalb der staatlichen Gesetzgebung ermöglicht ist und soweit es nicht durch die nachstehende Bestimmung abgeändert wird, in Geltung.

Artikel 2.

Wo ein bestimmter Anschlag des Einkommens der Pfarrstellen in Betracht zu kommen hat, sind die auf Grund des Gesetzes vom 8. Dezember 1876 gefertigten Einkommensberechnungen in Anwendung zu bringen.

Gegeben Schloß Baden, am 21. Dezember 1881.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

von Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Ludin.

2. Die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens, welche nach § 92 Ziffer 4 der Kirchenverfassung den Pfarrern obliegt, wird der Zentralpfarrkasse übertragen.

§ 2.

Die Geschäfte der Zentralpfarrkasse werden durch die erforderliche Zahl von Berechnern unter der unmittelbaren Aufsicht der Oberkirchenbehörde geführt.

Die Vorschriften über die Verwaltung des dem Oberkirchenrate unmittelbar unterstehenden Kirchenvermögens haben dabei gleichmäßige Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Übergabe der Verwaltung des Pfründevermögens an die Berechner der Zentralpfarrkasse soll auf den 23. April 1883 erfolgen.

Zum Vollzug der Übergabe haben Pfarramt und Kirchengemeinderat über sämtliche Bestandteile der einzelnen Pfründen genaue Nachweisung zu liefern.

Die Nachweisungen sind doppelt anzufertigen, von dem Pfarramt und Kirchengemeinderat einerseits, sowie von dem Berechner andererseits anzuerkennen und vom Oberkirchenrat zu bestätigen.

Mit denselben sind an die Berechner zu übergeben:

1. Die zum Pfründevermögen gehörigen Schuld- und Pfandurkunden und sonstige Wertpapiere, sowie die zur Pfründe gehörigen Vorräte;
 2. die wegen Berichtigung der Naturalkompetenzen in Geld vom Pfründnießer abgeschlossenen Verträge;
 3. die sämtlichen auf die Verpachtung der Pfründegüter bezüglichen Protokolle und Verträge.
- Pfarramt und Kirchengemeinderat haben das ihnen zukommende Exemplar der Nachweisungen und die Empfangsbescheinigung der Berechnung über die derselben übergebenen Gegenstände in der Pfründekiste der Pfarrei aufzubewahren.

§ 4.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrpfründen, sowie die Ansprüche, welche den betreffenden Kirchengemeinden auf die stiftungsgemäße Verwendung des Pfründeertrags zustehen, erleiden durch die Überweisung der Verwaltung des Pfründevermögens an die Zentralpfarrkasse keinerlei Änderung.

Das Vermögen der Pfründen soll in seinem Bestand ungeschmälert erhalten werden.

Für jede Pfründe wird dem betreffenden Kirchengemeinderat von fünf zu fünf Jahren ein summarischer Auszug aus der Rechnung mitgeteilt, welcher den Vermögensstand und Pfründeertrag nachweist.

Die für Pfarrer und Kirchengemeinderat nach § 92 Ziff. 4 und § 37 Ziff. 5 der Kirchenverfassung hinsichtlich des Pfründevermögens bestehende Verpflichtung, beziehungsweise Befugnis der Aufsicht und Mitaufsicht wird durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§ 5.

Aus der Zentralpfarrkasse werden den Geistlichen ihre Besoldungen und sonstigen Bezüge nach Maßgabe des über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer ergehenden besonderen Gesetzes in Vierteljahrsbeträgen bezahlt.

Außerdem sind aus der Centralpfarrkasse zu bestreiten:

1. Die Ruhegehälter der außer Dienst getretenen Geistlichen, soweit dieselben den Pfarrpfründen zur Last fallen;
2. Die Sterbquartalien, welche die Witwen und Kinder der mit Tod abgegangenen Geistlichen zu erhalten haben;
3. die Vierteljahrsbeträge vom Einkommen der Geistlichen, welche der geistlichen Wittwenkasse gemäß § 14 der Statuten vom 28./31. Dezember 1872 zukommen;
4. der Aufwand für die Vernehmung erledigter Dienste;
5. die auf dem Pfründevermögen ruhenden Lasten, vorbehaltlich der Bestimmung in § 7;
6. die Kosten der Verwaltung und Verrechnung.

§ 6.

Die vorhandenen Dienstwohnungen nebst Zugehör, insbesondere Hausgarten, haben die Geistlichen ohne besondere Vergütung zu genießen.

Um einen den laufenden Preisen entsprechenden Anschlag sollen die Geistlichen auf Verlangen erhalten:

a. den zum Hausgebrauche erforderlichen Teil der Holzkompetenz, wo eine solche in Natur verabreicht wird;

b. diejenigen Teile des Pfründeguts, welche sie mit Rücksicht auf die häuslichen Bedürfnisse in Selbstbewirtschaftung zu nehmen wünschen, insoweit eine solche nach dem Ermessen des Oberkirchenrats der Erfüllung der Berufspflichten nicht hinderlich erscheint.

Um einen in gleicher Weise zu bemessenden Anschlag werden den Geistlichen diejenigen Pfründeteile zugewiesen, von deren Beizug zur Verwaltung durch die Centralpfarrkasse aus besonderen Gründen abzusehen ist.

§ 7.

Die unter den Lasten (§ 5 Ziff. 5) begriffenen Staatssteuern werden von der Centralpfarrkasse insoweit übernommen, als sie eine Erhöhung der Gesamtsteuerleistung der Geistlichen über denjenigen Betrag zur Folge haben, welchen ein weltlicher Staatsdiener von gleichem Dienst-einkommen als Steuer zu entrichten hat.

Der von der Centralpfarrkasse hiernach zu übernehmende Steuerbetrag wird auf Grund der von den Geistlichen über ihre Steuerverpflichtung zu liefernden Nachweisungen vom evangelischen Oberkirchenrat festgestellt und von der Centralpfarrkasse als Zuschuß zur geordneten Besoldung verabfolgt.

In ähnlicher Weise soll der den Geistlichen zufallende Mehrbetrag an Gemeindeumlagen festgestellt und vergütet werden.

§ 8.

Gegenwärtiges Gesetz findet auf die bereits angestellten Geistlichen, so lange sie auf ihrer dermaligen Dienststelle verbleiben, nur mit deren Zustimmung Anwendung.

Erklären dieselben ihre Zustimmung nicht, so haben sie auch keinen Anspruch auf Aufbesserung ihres dermaligen Dienst Einkommens.

Der evangelische Oberkirchenrat ist mit dem Vollzug desselben beauftragt.

Gegeben Schloß Baden, den 21. Dezember 1881.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

von Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Ludin.

Aufforderung.

Die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 8 des oben verkündeten Gesetzes vom 21. d. Mts. werden die sämtlichen bereits angestellten Geistlichen aufgefordert, innerhalb vier Wochen ihre Erklärung darüber hierher abzugeben, ob sie der Anwendung des Gesetzes auf ihre Person zustimmen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1881.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Ludin.

Bekanntmachungen.

1. Die Prüfung des cand. theol. Karl Gilbert von Heidelberg betreffend.

Der Kandidat der Theologie Karl Gilbert von Heidelberg, welcher sich krankheitshalber nachträglich der theologischen Hauptprüfung unterzog, ist unter die evang.-protest. Pfarrkandidaten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1881.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Ludin.

2. Die Entlassung des Pastorationsgeistlichen Goldammer in Waldshut aus dem Dienste der evangel. Landeskirche betreffend.

Dem Pastorationsgeistlichen Goldammer in Waldshut wurde behufs Übernahme einer Lehrstelle am Gymnasium in Karlsruhe die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienst der evangel. Landeskirche bewilligt.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1881.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Ludin.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 20. Oktober v. J. Dr. Karl Georg Kühnenthal, Pfarrer und Dekan a. D. von Hilsbach.

Am 31. Dezember v. J. Dr. Karl Ludwig Schmidt, Pfarrer a. D. von Weitenau.